

Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Großbartloff

In der Fassung, wie sie sich aus der Friedhofsgebührensatzung vom 08.03.2024, Heimatbote Nr. 6/2024 vom 22.03.2024, und der 1.Änderung vom 09.01.2025, Heimatbote 2/2025 vom 24.01.2025 ergibt:

I. G e b ü h r e n p f l i c h t

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Großbartloff vom 19.02. 2024 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich die unterzeichnete Ausfertigung der Friedhofsgebührensatzung.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

I I. G e b ü h r e n

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und des Aufbewahrungsraumes für Bestattungen nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche oder Urne bis zu 7 Tagen 70,00 Euro
Für jeden weiteren Tag 10,00 Euro
 - b) Für die Nutzung nach § 29 Abs. 4 der Friedhofssatzung je Tag 40,00 Euro

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte werden die Leistungen dem Gebührenschuldner in tatsächlich entstandener Höhe berechnet.

*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich die unterzeichnete Ausfertigung der Friedhofsgebührensatzung.

Für das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte wird eine Gebühr von 70,00 Euro erhoben. Die Gebühren werden nur erhoben, sofern die Leistungen nicht vom Bestattungsinstitut erbracht werden.

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
- | | |
|--|-------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 7 Jahren | 350,00 Euro |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 7 Jahre | 600,00 Euro |
| c) Rasenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 7 Jahre | 750,00 Euro |
- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden erhoben
- | | |
|--|-------------|
| a) Beisetzung einer Urne in einer Urnenreihengrabstätte | 350,00 Euro |
| b) Beisetzung einer Urne in eine Urnenrasengrabstätte | 350,00 Euro |
| c) Beisetzung einer Urne auf ein bestehendes Reihengrab | 350,00 Euro |
| d) Beisetzung einer Urne auf ein bestehendes Rasenreihengrab | 350,00 Euro |
| e) Beisetzung einer Urne auf einer Urnengemeinschaftsanlage (anonym) | 350,00 Euro |
- (3) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte / Rasenreihengrabstätte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird die 2-fache Gebühr erhoben.

§ 8 Gebühren für Grabräumung

- (1) Die Gebühr wird mit dem Ersterwerb des Nutzungsrechtes fällig.

*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich die unterzeichnete Ausfertigung der Friedhofsgebührensatzung.

Nichtamtliche Lesefassung*)

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| a) Reihengräbern, Reihenrasengrab | 180,00 Euro |
| b) Urnengräbern | 150,00 Euro |

- (2) Alle Grabstätten, die vor der Veränderung der Satzung vom 05.11.2015 errichtet worden sind, werden ebenfalls durch die Gemeinde nach Ablauf der Liegezeit beräumt. Es wird eine Gebühr je nach Grabart wie unter Absatz 1 a) oder b) erhoben.

§ 9 Verwaltungsgebühr

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|------------|
| a) die Genehmigung zur Errichtung des Grabmales | 15,00 Euro |
|---|------------|

und

- | | |
|---|--|
| b) nach der Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Westerwald-Oberereichsfeld | |
|---|--|

§ 10 Inkrafttreten

*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich die unterzeichnete Ausfertigung der Friedhofsgebührensatzung.